

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Aufbereitung des Forschungsstandes zur Partizipation Jugendlicher im Bereich der Prävention von Übergewicht

veröffentlicht am 04.10.2017

1. Ziel der Förderung

Übergewicht ist unter Jugendlichen in Deutschland ein gesundheitliches Problem mit hoher Prävalenz. Die erste Folgeerhebung des bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS Welle 1) kommt zu dem Ergebnis, dass ca. 19 % der Personen zwischen 11 und 17 Jahren übergewichtig oder adipös sind. Mit einem zunehmenden Body-Mass-Index (BMI) und anhaltendem Übergewicht steigt das Risiko für die Entstehung von Begleit- oder Folgeerkrankungen, teils auch schon bei einer lediglich geringen Überschreitung des Normalgewichts. Zu diesen Begleit- und Folgeerkrankungen, die bereits im Kindes- und Jugendalter auftreten können, gehören unter anderem kardiovaskuläre Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparats und Erkrankungen des endokrinen Systems, insbesondere Typ 2-Diabetes mellitus. Übergewicht bei Jugendlichen ist zudem nicht nur ein gesundheitliches, sondern auch ein soziales Problem, da unter Jugendlichen aus Familien mit niedrigem Sozialstatus sowie Jugendlichen mit Migrationshintergrund besonders hohe Prävalenzen zu verzeichnen sind.

Für die Wirksamkeit von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention ist die Einbeziehung der Zielgruppen unerlässlich. Dies gilt auch und besonders für junge Menschen. Durch Partizipation sollen Jugendliche ermutigt werden, sich aktiv für ihre gesundheitlichen Belange zu engagieren, dadurch Lebenskompetenzen wie Selbstvertrauen, Stressmanagement und Kommunikationskompetenz erwerben und Verantwor-

tung für ihre eigene Gesundheit zu übernehmen. Sie sollen dort, wo sie leben, mitwirken und mitentscheiden. Dies sollte nicht aus Selbstzweck erfolgen, sondern ein selbstverständlicher Bestandteil der Maßnahmen werden und in der Entwicklung der jeweiligen Organisation fest verankert sein.

Da Partizipation ein zentraler Erfolgsfaktor und damit ein wichtiges Kriterium zur Sicherung der Qualität von Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht ist, Partizipation von Jugendlichen bei Maßnahmen der Übergewichtsprävention jedoch kaum stattfindet, plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), im Rahmen eines thematischen Schwerpunkts die Partizipation Jugendlicher im Bereich der Prävention von Übergewicht zu stärken. Durch mehr Wissen, gute Beispiele und Verbreitung in der Fläche soll die Bereitschaft zur Anwendung partizipativer Vorhaben gesteigert werden.

Ein wichtiger Schritt dabei ist, dass der Forschungsstand zur Partizipation Jugendlicher im Bereich der Prävention von Übergewicht ermittelt, wissenschaftlich aufbereitet und für die Praxis nutzbar gemacht wird.

Das Ziel ist, belastbare Erkenntnisse zur Zusammensetzung der Gruppe der Jugendlichen und eventueller Subgruppen, zur Erreichbarkeit Jugendlicher, zu den Lebenswelten, in denen sich Jugendliche bewegen, und den Werthaltungen, die sie vertreten, sowie zur Einstellung Jugendlicher gegenüber Partizipation zu erlangen. Es soll ein intensiver Austausch der Vorhaben im Rahmen des thematischen Schwerpunkts hergestellt werden. Die weiteren Vorhaben werden die Umsetzung von Partizipation in die Praxis zum Gegenstand haben. Erkenntnisse aus dem hier beschriebenen Vorhaben sollen in mehrere weitere, praxisbezogene Maßnahmen einfließen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Forschungsprojekt, das durch die Anwendung geeigneter Methoden den Forschungsstand zu Partizipation Jugendlicher im Bereich der Prävention von Übergewicht ermittelt, aufbereitet und die Transferierbarkeit der Ergebnisse in die Praxis beschreibt. Sofern zur Erreichung des Förderziels allgemeine

Erkenntnisse zur Partizipation Jugendlicher herangezogen werden müssen, wird eine entsprechende Berücksichtigung solcher Erkenntnisse erwartet.

Die Konzeption oder Pilotierung partizipativer Maßnahmen ist hingegen *nicht* Gegenstand der Förderung.

Im Rahmen des geförderten Projekts sollten die folgenden Fragenkomplexe unter Berücksichtigung der aktuellen Studienlage adressiert werden:

- 1) Wie homogen ist die **Gruppe der Jugendlichen als Adressat partizipativer Maßnahmen**? Ist eine Unterteilung in Subgruppen sinnvoll, und wenn ja, nach welchen Merkmalen (z. B. Alter, Geschlecht, soziale und kulturelle Herkunft, etc.)?
- 2) Welche sind die **dominierenden Lebenswelten**, in denen sich Jugendliche bewegen, und wie lassen sie sich qualitativ beschreiben? Welchen Einfluss üben diese Lebenswelten auf das Gesundheitsverhalten Jugendlicher aus, insbesondere mit Bezug auf das für die Herausbildung von Übergewicht relevante Ernährungs- und Bewegungsverhalten?
- 3) Welche **Werthaltungen** im Sinne von impliziten oder expliziten Regeln und Normen werden von Jugendlichen vertreten? Inwieweit orientieren sich Jugendliche an bestimmten Vorbildern? Üben diese Werthaltungen und Orientierungen einen relevanten Einfluss auf ihr Gesundheitsverhalten aus?
- 4) Über welche **Kanäle** sind Jugendliche als Großgruppe sowie relevante Subgruppen gut zu erreichen?
- 5) Welche **Einstellungen** haben Jugendliche **gegenüber partizipativer Beteiligung**, speziell im Bereich der Gesundheit? Lassen sich Faktoren benennen, die sich positiv oder negativ auf die Bereitschaft Jugendlicher zur Partizipation auswirken?
- 6) Wie sollten **partizipative Maßnahmen** im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Prävention von Übergewicht **gestaltet werden**, damit sie von Jugendlichen angenommen werden und Wirkung entfalten?

Das Forschungsteam sollte dergestalt zusammengesetzt sein, dass es sowohl die notwendigen Kenntnisse zum Thema Prävention von Übergewicht bei Jugendlichen und zu partizipativen Verfahren abbildet, als auch Expertise in der wissenschaftlichen Aufbereitung des Forschungsstandes vorhanden ist. Zudem muss gewährleistet werden, dass der Wissenstransfer in die Praxis möglich ist. Sofern innerhalb des Projektteams erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht abgebildet werden können, sind geeignete Kooperationspartner in das Vorhaben einzubinden.

Zur Gewährleistung der Transferierbarkeit in die Praxis wird zum einen ein enger Austausch mit den praxisorientierten Vorhaben des thematischen Schwerpunkts gefordert. Zum anderen sollten Handlungsempfehlungen zur Anwendung in der Praxis formuliert werden. Hierfür werden zu gegebener Zeit Workshops durchgeführt, an denen eine Teilnahme des Projektnehmers erforderlich ist.

Für die Durchführung des Projekts sind 18 Monate vorgesehen. Die folgende Aufteilung des Projekts in zwei Phasen ist dabei obligatorisch und muss als notwendige Bedingung für eine Förderung erfüllt werden:

- In einer ersten Phase mit einer Dauer von maximal 12 Monaten soll, wie oben dargestellt, der Forschungsstand zum Thema der Bekanntmachung ermittelt und aufbereitet werden. Mit Ablauf dieser ersten Phase ist ein ausführlicher, wissenschaftlich fundierter Bericht über die Ergebnisse der ersten Phase vorzulegen, auf den die zweite Phase aufbauen kann.
- In der zweiten Phase soll sich der Zuwendungsempfänger mit den Praxisvorhaben des thematischen Schwerpunkts, die zu diesem Zeitpunkt bereits gestartet sein werden, systematisch austauschen, um die Transferierbarkeit der Projektergebnisse in die Praxis zu gewährleisten.

Als Gegenstand der Förderung kommen daher nur Vorhaben in Betracht, die beide Phasen in angemessenem Umfang beinhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Die notwendige wissenschaftliche Kompetenz zur Bearbeitung des genannten Themas muss nachgewiesen werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt nach den im Folgenden genannten Förderkriterien unter Einbeziehung externer Gutachten:

- **Wissenschaftliche Qualität:** Dem vorgeschlagenen Vorhaben muss ein geeignetes methodisches Verfahren zur Ermittlung und wissenschaftlichen Aufbereitung des Forschungsstandes zur Partizipation Jugendlicher in der Prävention von Übergewicht zugrunde liegen.
- **Relevanz und Machbarkeit:** Die Vorhabenbeschreibung muss aufzeigen, dass der gewählte Ansatz von Relevanz für das Thema der Bekanntmachung ist. Aus der Vorhabenbeschreibung muss hervorgehen, dass das Vorhaben innerhalb der vorgesehenen Dauer mit den beantragten Mitteln durchführbar ist.

- **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner:** Die Forschungsinfrastruktur muss den Zugang zu dem für das Vorhaben relevanten wissenschaftlichen Quellenmaterial gewährleisten. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.
- **Expertise und Vorerfahrungen:** Die Förderinteressenten oder bereits vorgesehene Projektmitarbeiter müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zum Thema der Bekanntmachung ausgewiesen sein. Dies betrifft sowohl das Thema ‚Prävention von Übergewicht bei Jugendlichen‘, Partizipation als auch die Anwendung von Forschungsmethoden, die zur Erreichung des Förderziels geeignet sind.
- **Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit:** Die Vorhabenbeschreibung muss Angaben zur Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit der Ergebnisse des Vorhabens enthalten. Insbesondere wird erwartet, dass ein Konzept für den erfolgreichen Transfer der Ergebnisse in die Praxis vorgelegt wird.
- **Genderaspekte:** Im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung des Vorhabens sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung eines Projekts kann über einen Zeitraum von **bis zu 18 Monaten** eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Die Durchführung des Vorhabens soll nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2018, voraussichtlich Ende 2. Quartal/Anfang 3. Quartal 2018, beginnen.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Aufwand für Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig ist grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausga-

ben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best-P Stand 2016) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK Stand 2016) sein. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die FhG werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF98).

Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, die Ergebnisse der Vorhaben für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Daher wird unter anderem ein detaillierter Bericht zu den Ergebnissen des Projekts erwartet. Für die im Rahmen der Förderung er-

zielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

8.1 Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“

Steinplatz 1

10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz.

Telefon: 030/31 00 78 – 5468

Telefax: 030/31 00 78-247

E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Förderverfahren

Das Verfahren ist zweistufig. Zunächst erfolgt die Einreichung einer Vorhabenbeschreibung und in einem zweiten Schritt die Einreichung eines förmlichen Förderantrags.

8.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen und Entscheidungsverfahren

Dem Projektträger sind

bis spätestens zum 19. November 2017

Vorhabenbeschreibungen in elektronischer Form vorzulegen (Verfahren der elektronischen Einreichung siehe unten). Die Vorhabenbeschreibungen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Kreis begutachtender Personen eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf 15 Seiten nicht überschreiten (einseitig, Format: DIN A4, 11 Punkt Arial oder Times New Roman, 1,5-zeilig, Randbreite 2 cm). Die formalen Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem Leitfaden zur Antragstellung unter folgendem Link abrufbar:

Vorhabenbeschreibungen, die den inhaltlichen bzw. formalen Vorgaben der Bekanntmachung und des Leitfadens offensichtlich nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen, die die Anforderungen der Förderbekanntmachung und des Leitfadens erfüllen, werden nach den unter Punkt 4 genannten Kriterien bewertet. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt.

8.2.2 Verfahren der elektronischen Einreichung der Vorhabenbeschreibungen

Die Vorhabenbeschreibung ist in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/forschungsstand-partizipation-jugendliche>

in deutscher Sprache vorzulegen.

Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

8.2.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung der Vorhabenbeschreibung werden die Interessentinnen und Interessenten in einer zweiten Verfahrensstufe unter Angabe detaillierter Informationen und eines Termins schriftlich aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Gegebenenfalls sind dabei Auflagen aus der ersten Stufe zu berücksichtigen.

Aus der Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 04.10.2017

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Ute Winkler